

UMFANG DER FÜR DIE ZENTRALREGIERUNG GELTENDEN GESETZE ZUR INFORMATIONSFREIHEIT

Die Informationsfreiheitsgesetze – auch als Informationszugangsgesetze bezeichnet – sind ein Grundpfeiler einer offenen Regierung. Diese Gesetze tragen dazu bei, die Transparenz zu stärken, die Rechenschaftspflicht der staatlichen Verwaltung zu erhöhen und eine sachkundige Partizipation an der Politikgestaltung zu fördern. Auf Grund der unterschiedlichen Institutions- und Rechtssysteme in den einzelnen Ländern weichen Strenge und Erfassungsbereich dieser Gesetze in den OECD-Ländern in Bezug auf die erfassten Institutionen und Arten von Informationen erheblich voneinander ab.

Was beispielsweise die institutionelle Reichweite betrifft, so kann sich der Geltungsbereich von Informationsfreiheitsgesetzen potenziell vertikal auf alle Verwaltungsebenen (zentral bis lokal) und horizontal auf alle Organe der Zentralregierung (Legislative, Judikative und Exekutive) erstrecken. Im Hinblick auf den Geltungsbereich können die Informationsfreiheitsgesetze Listen mit Ausnahmetatbeständen enthalten, die die Befreiung gewisser Informationen von der Offenlegungspflicht rechtfertigen. Der *OECD 2010 Survey on Open Government* prüft diese beiden Dimensionen anhand einer Analyse des Umfangs und Geltungsbereichs der zentralen/föderalen Informationsfreiheitsgesetze in den Mitgliedsländern.

Definition

Ausnahmen von der Informationspflicht in Informationsfreiheitsgesetzen können mit Prüfungen („class tests“ und „harm tests“) einhergehen. Bei den „class tests“ kann der Zugang zu Informationen, die in eine bestimmte Kategorie (wie die nationale Sicherheit) fallen, verweigert werden. Bei den „harm tests“ kann die Regierung einen Antrag auf Informationszugang mit der Begründung ablehnen, dass die Offenlegung von Informationen potenziell beispielsweise einer Person Schaden zufügen oder die Verteidigung des Landes gefährden könnte (die beiden am häufigsten durchgeführten Prüfungen). Ausnahmen vom Zugangsrecht in Informationsfreiheitsgesetzen können zwingend (eine Behörde wird zur Zurückhaltung von Informationen aufgefordert) oder fakultativ sein (die Behörden

können in eigenem Ermessen entscheiden, ob sie Informationen zurückhalten oder offenlegen).

Vergleichbarkeit

Die Daten wurden im Rahmen des OECD Open Government Survey von 2010 erfasst. Im Rahmen der Erhebung wurden Beamte der Zentralregierungen befragt, die für die Umsetzung von Open-Government-Initiativen zuständig sind. Die Daten beziehen sich ausschließlich auf Bestimmungen in zentralen/föderalen Informationsfreiheitsgesetzen, zusätzliche auf nachgeordneten Ebenen existierende Informationszugangsgesetze bleiben unberücksichtigt.

In einigen Ländern können sich Überprüfungen des öffentlichen Interesses und/oder ministerielle Ermessensentscheidungen über „class tests“ und „harm tests“ hinwegsetzen und zu einer Offenlegung von Informationen führen, wenn der öffentliche Nutzen der Information größer ist als der etwaige Schaden, der durch die Offenlegung entstehen kann.

An der Erhebung beteiligten sich 32 OECD-Länder sowie Brasilien und die Russische Föderation. Für Deutschland, Griechenland und Luxemburg liegen keine Daten vor. In Italien gelten die Informationsfreiheitsgesetze nur für Verwaltungsakte und erstrecken sich nicht auf Rechtsakte.

Überblick

In den meisten OECD-Ländern erstreckt sich der Geltungsbereich der Informationsfreiheitsgesetze vertikal praktisch auf alle Verwaltungsebenen. In der Mehrzahl der Länder unterliegen alle Exekutivorgane der Zentralregierung (d.h. Ministerien und Exekutivagenturen) der Informationsfreiheitsgesetzgebung. Die Legislative und die Judikative sind seltener davon betroffen. Private Einrichtungen, die öffentliche Mittel verwalten, namentlich diejenigen, die im Auftrag der Regierung Dienstleistungen für die Bürger erbringen, unterliegen in mehr als der Hälfte der Mitgliedstaaten Gesetzen zur Informationsfreiheit.

Die von der größten Zahl der OECD-Länder angewandten „class tests“ betreffen Ausnahmen bei Belangen wie nationale Sicherheit, internationale Beziehungen und persönliche Daten. Die am häufigsten durchgeführten „harm tests“ beziehen sich ebenfalls auf die nationale Sicherheit und die internationalen Beziehungen.

Quelle

- OECD (2011), *Government at a Glance*, OECD Publishing.

Weitere Informationen

Analysen

- OECD (2009), *Focus on Citizens: Public Engagement for Better Policies and Services*, *OECD Studies on Public Engagement*, OECD Publishing.
- OECD (2005), „Public Sector Modernisation: Open Government“, *OECD Policy Brief*, OECD Publishing.
- OECD (2003), *Open Government: Fostering Dialogue with Civil Society*, OECD Publishing.

Zur Methodik

- OECD (2010), *Accountability and Transparency: A Guide for State Ownership, Corporate Governance*, OECD Publishing.

Websites

- *Government at a Glance* (ergänzendes Material), www.oecd.org/gov/indicators/govataglance.



UMFANG DER FÜR DIE ZENTRALREGIERUNG GELTENDEN GESETZE ZUR INFORMATIONSFREIHEIT

Umfang der für die Zentralregierung geltenden Gesetze zur Informationsfreiheit

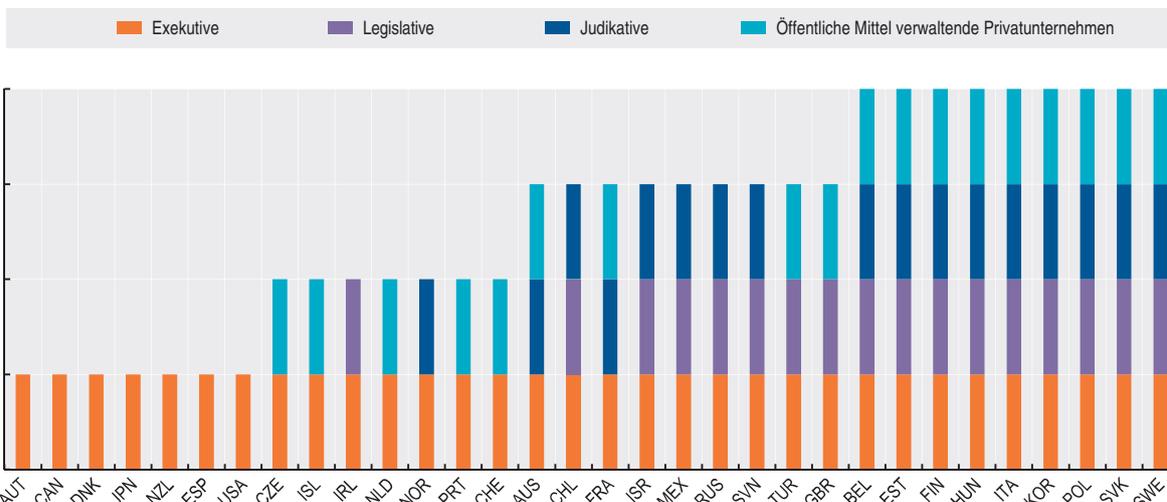
2010

	Class-Test							Harm-Test				
	Nationale Sicherheit	Internationale Beziehungen	Persönliche Daten	Geschäftsgeheimnis	Rechtsdurchsetzung und vertrauliche öffentliche Informationen	Interne Diskussionen	Gesundheit und Sicherheit	Schaden für die Privatsphäre von Personen	Schaden für internationale Beziehungen oder Landesverteidigung	Schaden für geschäftliche Wettbewerbsfähigkeit	Schaden für die wirtschaftlichen Interessen des Landes	Schaden für Rechtsdurchsetzungsbehörden
Australien	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Belgien	●	○	○	○	○	○	○	●	●	●	●	○
Chile	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Dänemark	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Deutschland												
Estland	●	●	●	●	●	○	●	●	●	○	●	●
Finnland	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Frankreich	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Griechenland												
Irland	●	●	●	○	●	○	●	●	●	○	●	●
Island	●	●	●	●	○	○	○	●	●	●	●	○
Israel	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Italien	●	●	○	○	●	○	●	○	●	○	●	●
Japan	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Kanada	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Korea	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Luxemburg												
Mexiko	○	○	●	○	○	○	○	●	●	○	●	○
Neuseeland	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Niederlande	●	○	●	●	○	○	○	○	○	○	○	○
Norwegen	○	○	●	●	○	○	○	○	○	○	○	○
Österreich	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Polen	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Portugal	●	●	●	●	●	○	●	●	●	○	○	○
Schweden	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Schweiz	●	●	●	●	●	○	○	○	○	○	○	○
Slowak. Rep.	●	●	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Slowenien	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Spanien	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Tschech. Rep.	●	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Türkei	●	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Ungarn	●	●	●	○	●	○	○	○	○	○	○	○
Ver. Königreich	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Ver. Staaten	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
EU27												
OECD												
● Zwingend	15	10	14	12	8	3	6	13	14	12	10	7
○ Fakultativ	15	18	13	16	18	20	15	16	15	16	15	17
○ Nicht anwendbar	1	3	4	3	5	8	10	2	2	3	6	7
Brasilien												
China												
Indien												
Indonesien												
Russ. Föderation	●	●	●	●	●	○	●	●	●	●	●	●
Südafrika												

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932710004>

Umfang der für die Zentralregierung geltenden Gesetze zur Informationsfreiheit

2010



StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932710023>



From:
OECD Factbook 2013
Economic, Environmental and Social Statistics

Access the complete publication at:
<https://doi.org/10.1787/factbook-2013-en>

Please cite this chapter as:

OECD (2013), "Umfang der für die Zentralregierung geltenden Gesetze zur Informationsfreiheit", in *OECD Factbook 2013: Economic, Environmental and Social Statistics*, OECD Publishing, Paris.

DOI: <https://doi.org/10.1787/factbook-2013-87-de>

Das vorliegende Dokument wird unter der Verantwortung des Generalsekretärs der OECD veröffentlicht. Die darin zum Ausdruck gebrachten Meinungen und Argumente spiegeln nicht zwangsläufig die offizielle Einstellung der OECD-Mitgliedstaaten wider.

This document and any map included herein are without prejudice to the status of or sovereignty over any territory, to the delimitation of international frontiers and boundaries and to the name of any territory, city or area.

You can copy, download or print OECD content for your own use, and you can include excerpts from OECD publications, databases and multimedia products in your own documents, presentations, blogs, websites and teaching materials, provided that suitable acknowledgment of OECD as source and copyright owner is given. All requests for public or commercial use and translation rights should be submitted to rights@oecd.org. Requests for permission to photocopy portions of this material for public or commercial use shall be addressed directly to the Copyright Clearance Center (CCC) at info@copyright.com or the Centre français d'exploitation du droit de copie (CFC) at contact@cfcopies.com.